

Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

feststellend, daß der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und strikte Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vorstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

49/63. Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. November 1994, die Republik Palau in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁰⁹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Palau¹¹⁰,

beschließt, die Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/64. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹¹,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahegelegt hat, die Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

Kennntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung¹¹ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 13. bis 15. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen dreißigsten ordentlichen Tagung¹¹² verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹¹³,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirt-

¹¹⁰ A/49/679-S/1994/1315; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1315.

¹¹¹ A/49/490.

¹¹² Siehe A/49/313, Anhang II.

¹¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 15. Sitzung, und Korrigendum.

¹⁰⁹ A/49/722.

schaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Juni 1993 einen Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika geschaffen hat¹⁴,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und der harmonischen Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

wissend um die derzeitigen Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und insbesondere das Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft am 12. Mai 1994,

sowie zutiefst besorgt über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

in Anerkennung der Hilfe, die namentlich den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern von der internationalen Gemeinschaft bereits gewährt worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *spricht* der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für die Schaffung eines Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika im Juni 1993 und *lobt* dessen Funktionstüchtigkeit;

5. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und

Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Mittel der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Konfliktbeilegung behilflich zu sein, und ermutigt ihre Mitgliedstaaten, ein Gleiches zu tun, insbesondere auf folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

b) Konfliktverhütung und -bewältigung und Beilegung von Streitigkeiten;

c) Ausbildung von Bediensteten der Organisation der afrikanischen Einheit und von afrikanischen Friedenssoldaten;

d) logistische Unterstützung;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, wie sie der Organisation der afrikanischen Einheit finanzielle Unterstützung bei ihren Aktivitäten zur Konfliktbeilegung gewähren können;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte, zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

12. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich* darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

14. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere

¹⁴ Siehe A/48/322, Anhang II, AHG/Decl. 3 (XXIX)/Rev. 1.

diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit um die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere soweit die Tagungen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft veranstaltet werden;

16. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihr Programm auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

17. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

18. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹¹⁵ durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

19. *erinnert* an den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht über die Frage, ob es notwendig und durchführbar ist, einen Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe zu schaffen¹¹⁶;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit vorzugehen, insbesondere soweit es um Anschlußmaßnahmen an die Neue Agenda und deren wirksame Umsetzung geht;

21. *erinnert* an ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 bat, die Kapazität zu verstärken, über welche das der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung unterstehende Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügt, um die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

22. *billigt* die zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielte Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen, das 1995 in Addis Abeba abgehalten werden soll, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im September 1993

vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den Jahren 1994-1995 Bilanz zu ziehen und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

23. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in den herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch künftig Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Erfolge und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/65. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1993¹¹⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 17. Oktober 1994¹¹⁸, der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1994 enthält,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, um ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, anderer einschlägiger Artikel und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

¹¹⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1993* (Österreich, Juli 1994) (GC/XXXVIII)/2 und Korr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (A/49/297 und Korr.1) übermittelt.

¹¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung, und Korrigendum.

¹¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁵ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹¹⁶ A/48/335 und Add.1 und 2.